

Bei Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau und für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Höchstbetrag

um je 25,— RM monatlich erhöht.

Die Gesamtrente darf den Höchstbetrag von 200,— RM monatlich nicht übersteigen.

4. Die Kosten für die Versorgung gemäß Ziffer 1 bis 3 werden vorläufig von der Stadt Berlin getragen.

5. Durchführungsbestimmungen erläßt die Versicherungsanstalt Berlin. Sie ist ermächtigt, auch Zivilpersonen,

die durch Kriegshandlungen arbeitsunfähig geworden sind bzw. ihren Ernährer verloren haben, gemäß Ziffer 1 bis 3 zu versorgen.

Berlin, den 1. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Hauptamt für Sozialwesen

G e s c h e

Finanzabteilung

Dr. Siebert,

Finanzwesen

Neuerfassung der Steuerberater

Alle bisher zugelassenen Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die ihren Beruf auch im neuen Staat weiterhin ausüben möchten, haben bis zum 10. Dezember d. J. bei ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Fragebogen abzuholen und denselben in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Dezember 1945 vollständig und gewissenhaft ausgefüllt zurückzugeben. Die Einreichung dieses Fragebogens gilt dann als Bestätigung der Neuzulassung. Erfaßt werden alle zugelassenen sowie alle beim Wohnsitzfinanzamt bis zum 1. September 1945 wegen Neuzulassung vorstellig gewordenen Bewerber, inklusive derer, die mit einer Ausnahmegenehmigung — vorläufig oder befristet — zugelassen sind. Es fallen darunter auch diejenigen Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die seit dem Kriegsausgang von örtlichen Ausschüssen mit oder ohne Genehmigung des Finanzamtes aus politischen Gründen aus dem Beruf ausgeschaltet worden sind.

Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die zugleich öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, werden von dieser Verordnung nicht erfaßt. Dagegen werden Fragebogen auch von den Steuerberatern gefordert, die zugleich den Beruf als Rechtsanwalt oder Rechtsberater ausüben. Sofern die Antragsteller keinen gegenteiligen Bescheid erhalten, dürfen sie ihre Tätigkeit zunächst fortsetzen.

Für die Weiterarbeit als Steuerberater und Steuerhelfer gelten selbstverständlich die bisherigen Vorschriften und Grundsätze über die Berufspflichten, soweit sie im Sinne des Magistrats der Stadt Berlin und der heutigen neuen Staatsführung liegen (§ 107, 107a aO.), sowie Werbeverbot. Jeder Antragsteller erhält über die endgültige Zulassung einen neuen Bescheid.

Berlin, den 18. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

I. A.: W o n s i g, General-Referent

Gemeindeabgabenzahlungen im Dezember 1945

Im Monat Dezember sind an die Stadtsteuernkassen zu zahlen:

a) Hundesteuer: Bis zum 5. Dezember 1945 ist für den Monat Dezember 1945 die Hundesteuer mit den am 1. Oktober 1945 in Kraft getretenen erhöhten Sätzen zu entrichten.

b) Getränkesteuer: Die für den Monat November 1945 aufgelaufene Getränkesteuer ist unter Einreichung einer

Steuererklärung bis zum 10. Dezember 1945 mit den erhöhten Sätzen von 20% des Entgelts zu zahlen.

c) Vergnügungssteuer: Die Vergnügungssteuer ist an dem auf die jeweilige Veranstaltung folgenden Werktag bzw. an den jeweils vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsterminen nach den erhöhten Sätzen — vgl. Bekanntmachung vom 5. Oktober 1945 — abzurechnen und zu entrichten.

d) Schulgeld: Bis zum 1. Dezember 1945 ist das Schulgeld für den Besuch der Höheren und Mittelschulen sowie der Aufbauklassen an den Volksschulen und der Deutsch-Russischen Schule für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1945 zu entrichten.

e) Säumniszuschlag: Von nicht rechtzeitig gezahlten Beträgen wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 Prozent des Steuerrückstandes erhoben.

f) Zahlungen: Zahlungen außerhalb der zuständigen Stadtsteuernkassen können rechtsgültig nur an die mit glaubigstem Lichtbildausweis versehenen städtischen Vollstreckungsbeauftragten geleistet werden, für die sie einen Pfändungsbefehl vorlegen oder zu deren Einziehung sie besonders ermächtigt sind. Die Vollstreckungsbeauftragten quittieren über die Zahlung stets mittels Quittung aus ihrem Durchschreibeblock, niemals auf anderen Schriftstücken. Einzahlungen und Überweisungen durch die Post oder Bank, die erwünscht sind, werden hiervon nicht berührt.

g) Mahnung: Es wird darauf hingewiesen, daß wegen der Abgaben zu a), b) und d) keine schriftlichen Einzelmahnungen ergehen. Es wird vielmehr in der Mitte eines jeden Monats durch Säulenanschlag öffentlich gemahnt.

h) Pünktliche Steuerzahlung: Pünktliche Steuerzahlung ist schon im eigenen Interesse zur Vermeidung des Säumniszuschlages und der unmittelbar nach der Mahnung einsetzenden Zwangsvollstreckung, durch die weitere Gebühren entstehen, erforderlich.

Berlin, den 22. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung

Generalsteuerektion

I. A.: M a c k e n s e n

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, * Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Wir wiederholen hiermit die Aufforderung, die zum 10. September 1945 und 10. Dezember 1945 geschuldeten Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen